

Anerkannter Ausbildungsbetrieb?

Das gärtnerische bzw. landwirtschaftliche Praktikum kann in Deutschland nur in Betrieben erfolgen, die nach dem Berufsbildungsgesetz als Ausbildungsstätten für familienfremde Auszubildende für den Beruf „Gärtner:in“ (Erwerbsgartenbau) bzw. „Landwirt:in“ anerkannt sind.

Wer Praktikanten ausbilden will, muss nach § 28 BBiG persönlich und fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet ist, wer berufliche und berufs- und arbeitspädagogische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Die berufliche Qualifikation weist z.B. ein Ausbilder nach, der die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf „Gärtner:in“ oder „Landwirt:in“ abgelegt hat. Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse weist nach, wer eine Prüfung nach der Meisterprüfungs- bzw. Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat.

Darüber hinaus muss auch der Ausbildungsbetrieb selbst anerkannt sein. Die Kriterien dafür sind in den jeweiligen Verordnungen über die Eignung der Ausbildungsstätte festgelegt. Anträge auf Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung als Ausbilder und auf Feststellung der Eignung des Betriebes als Ausbildungsstätte werden bei den zuständigen Stellen - in Bayern bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten- gestellt. Die Ausbilder erhalten dann einen Bescheid, dass sie zum Einstellen und Ausbilden im Gartenbau oder der Landwirtschaft berechtigt sind.

Wenn Sie das Praktikum im produzierenden Bereich außerhalb Bayerns machen, geben Sie bitte immer zusammen mit Ihrem Praktikumsvertrag eine Kopie dieses Bescheides ab.

Das Praktikantenamt organisiert den praktischen Teil der Berufs- und Arbeitspädagogischen Prüfungen für die Studierenden der TUM School of Life Sciences. Die Prüfung findet einmal jährlich statt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Berufs- und Arbeitspädagogik“.